



## I. Abtheilung: Abhandlungen.

### Die Gewissensverpflichtung der menschlichen Gesetze.

Von P. Bernhard Schmid, O. S. B. in Scheyern.

(Schluss zu Heft III. 1894. S. 418—445.)

Wenn nun menschliche Gesetze, die mit dem Gesetze Gottes in Widerspruch stehen, keine verbindende Kraft haben, ja nicht befolgt werden dürfen, dann entsteht die wichtige Frage, wie sich die Untergebenen solchen Gesetzen gegenüber zu verhalten haben, — ob sie ihnen Widerstand entgegensetzen dürfen. Um diese äusserst delicate<sup>1)</sup> Frage richtig zu entscheiden, muss man zwischen Widerstand und Widerstand wohl destinguiren. Es gibt nämlich einen activen und passiven Widerstand. Der active besteht in der gewalthätigen, aggressiven Auflehnung, die auf Absetzung der obrigkeitlichen Gewalt oder auf Umsturz der bestehenden Ordnung ausgeht; der passive Widerstand dagegen besteht in der Berufung auf das Recht und auf das Gewissen, in dem beharrlichen Proteste gegen die ungerechte Gewalt, welche demselben angethan wird, sowie in der thatsächlichen Weigerung, dem ungerechten Gesetze Folge zu leisten. Der active Widerstand ist als ein Act der Empörung unter allen Umständen unzulässig und verwerflich; denn er schliesst einen förmlichen Umsturz der gottgewollten

<sup>1)</sup> Trendelenburg vergleicht diese Frage »einem zweischneidigen Schwerte. Denn wenn man sie bejaht, so leitet man einen inneren Krieg ein und hebt den Staat auf; und wenn man sie verneint, so lässt man die unrechtmässige Gewalt gewähren und die Unterdrückung stösst auf kein Hindernis«. Schliesslich entscheidet er sich für die Verneinung der Frage, weil »das Recht des Widerstandes einen Widerspruch mit dem Rechte selbst enthielte«. Naturrecht 2. Aufl. § 214.

Ordnung in sich, indem sich das nach Gottes Anordnung Untergeordnete ohne höheren Auftrag zum Richter über die von Gott gesetzte Autorität aufwirft und zugleich die Vollziehung ihres Richterspruches übernimmt. Als ein an sich unsittliches und rechtswidriges Mittel wäre der active oder aggressive Widerstand gegen unsittliche und ungerechte Gesetze sogar in dem Falle nicht zulässig, wenn durch ihn die schlimmen Folgen derselben ganz zuverlässig beseitigt werden könnten; denn ein unsittliches und ungerechtes Mittel wird darum nicht zu einem erlaubten, weil es zur Abwendung eines Uebels geeignet erscheint. Allein weit entfernt, dass der active Widerstand zur Erreichung eines solchen Zweckes führt, ist er vielmehr ganz geeignet, das Uebel zu vermehren, indem er die Gewalt zum Widerstande herausfordert, Ruhe und Frieden stört und die Bedingungen wahrer Wohlfahrt aufhebt. Unmöglich kann die Anwendung eines solchen an sich sittlich verwerflichen und in seinen Folgen schädlichen Mittels, wie es der active Widerstand ist, zur Abwendung oder Beseitigung unsittlicher Gesetze gestattet sein.<sup>1)</sup> Dagegen ist unter der Voraussetzung, dass über die Unsittlichkeit solcher Gesetze kein Zweifel besteht und dieselben durch Vorstellungen und andere erlaubte Mittel nicht entfernt werden können, ein passiver Widerstand gestattet, indem durch solchen weder die gottgegebene Ordnung gestört, noch auch die Unterthanenpflicht verletzt wird, welche letztere sich nicht weiter erstreckt, als das Recht der Obrigkeit, nur gute und gerechte Gesetze zu geben. Ja in dem Falle, wo durch Gesetze unveräußerliche Güter und Rechte, Religion, Gewissen, persönliche Freiheit u. dgl. verletzt werden würden, indem sie etwas befehlen, was gegen die religiösen und sittlichen Pflichten verstößt, wäre er als Gewissenspflicht geboten, weil man sich nicht zum Mitschuldigen eines fremden Unrechts machen darf. Dieser passive Widerstand ist zwar oft mit materiellen Nachtheilen verbunden, aber auch das geeignetste Mittel, um ohne Gewalt unsittliche Gesetze unwirksam zu machen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Im Syllabus Nr. 63 ist der Satz verworfen: *Legitimis principibus obediendam detrectare, imo et rebellare licet.*

<sup>2)</sup> Dies ist die fast einmüthige Lehre der katholischen Moraltheologen. S. Thom. Summa theol. I. II. qu. 96. art. 4. Suarez de lege hum. c. x. 7—10. Meyer Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechtes. Freiburg 1868. S. 235 ff.

Bellarmin hält den passiven Widerstand selbst gegen ungerechte Verordnungen des Papstes für erlaubt: »Sicut licet resistere pontifici invadenti corpus, ita licet resistere invadenti animas vel turbanti rempublicam, et multo magis si ecclesiam destruere niteretur. Licet, inquam, et resistere, non faciendo quod jubet vel impediendo, ne exequatur voluntatem suam: non tamen licet eum judicare, punire vel deponere, quod non est nisi superioris.« De summo pontifice II. 29. Mit dieser Doctrin katholischer Moraltheologen über den activen und passiven Widerstand stimmt auch der schon öfters citirte Geffcken überein. Er schreibt: »In der

Aber wie, wenn auf den passiven Widerstand oder auf die berechnete oder pflichtmässige Nichtbefolgung unsittlicher oder ungerechter Gesetze Strafen festgesetzt sind; sind die Unterthanen nicht wenigstens zur gutwilligen Ableistung derselben im Gewissen verpflichtet? Mit nichten; denn wie der menschliche Gesetzgeber gegen Gottes Recht und Gesetz nichts befehlen kann, so kann er auch die Treue gegen Gott nicht unter Strafe stellen; demnach ist die Leistung der Strafe, welche auf die gegen Gott und sein Gesetz bewährte Treue festgestellt wäre, für das Gewissen eben so wenig pflichtmässig, wie die Befolgung des gegen Gottes Gebot gerichteten menschlichen Gesetzes. Da übrigens die Ersetzung einer Strafe nicht etwas an sich Sündhaftes ist, wie es in diesem Fall die Ausführung des im Gesetze Anbefohlenen sein würde, so hängt es hier von den Umständen ab und ist es nach ihnen zu beurtheilen, ob man sich seines Rechtes der Nichtableistung der Strafe entschlagen darf oder nicht. Läge in der freiwilligen Strafersetzung eine Anerkennung des ungerechten Gesetzes selbst oder könnte sie mit Grund zum Aergernis anderer so ausgelegt werden, so wäre dieselbe zu versagen und nur der Gewalt nachzugeben<sup>1)</sup>. Ist dieses nicht zu besorgen, so kann man ohne Sünde sich der Strafe freiwillig unterziehen, aber eine Verpflichtung hiezu besteht nicht. Man hat dabei nicht so fast das persönliche Interesse, als vielmehr das allgemeine Wohl, die Principien des Rechtes und der Sittlichkeit zu Rathe zu ziehen, wobei sich in einzelnen Fällen eine Verschiedenheit des Verhaltens ergeben kann, wie wir dieses aus den Beispielen der Apostel und anderer heiligen Männer ersehen. So entfernte sich Petrus ohne Wissen der Obrigkeit unter Beihilfe eines Engels aus dem Gefängnisse und begab sich an einen andern Ort;<sup>2)</sup> Paulus dagegen verliess das Gefängnis

---

menschlichen Freiheit liegt die Möglichkeit, dass auch die Obrigkeit ihre von Gott verliehene Macht übel braucht. Für diesen Fall verpflichtet das Christenthum seine Bekenner, dass sie nicht streben die bestehende Ordnung gewalthätig zu beseitigen, denn der active Widerstand verneint nicht nur ein einzelnes Gesetz, sondern den ganzen Bestand der öffentlichen Gewalt. Wohl aber hört die Pflicht des Gehorsams auf, sobald die Obrigkeit in das Gebiet des Gewissens und Glaubens eingreift und, wie Luther sagt, der Seele Gesetz zu geben sich vermisst. Hier ist der passive Widerstand nicht nur erlaubt, sondern geboten, der darin besteht, dass man die Folgen, welche das Gesetz auf seine Uebertretung gesetzt hat, freiwillig auf sich nimmt. In diesem Sinne haben die Apostel und Märtyrer gehandelt, indem sie nicht etwa die Christen zum Widerstande gegen die Obrigkeit aufriefen, wohl aber sich weigerten, dem Gebote Gottes und ihrem Glauben aus Furcht vor der Staatsgewalt untreu zu werden«. Staat und Kirche. Seite 54.

<sup>1)</sup> Als am Tage nach der Verurtheilung des Bischofes Rudigier von Linz telegraphisch die Begnadigung des Kaisers einlief, trug jener schweres Bedenken, ob er sie annehmen könne; nur gegen die Zusicherung, dass in der Annahme derselben ein Bekenntnis begangener Schuld nicht gesehen werde, that er es.

<sup>2)</sup> Apostelgeschichte 12, 3—11.

nicht, wiewohl es ihm durch ein wunderbares Erdbeben möglich gemacht worden war; erst als die Vorstände der Stadt kamen, um ihn hinauszuführen, verliess er dasselbe.<sup>1)</sup> Der hl. Polycarp wollte zuerst seinen Verfolgern nicht ausweichen, floh aber auf Zureden der Gläubigen aus der Stadt Smyrna auf eine Villa; auch hier hätte er, wenn er gewollt, den ihn verfolgenden Häschern durch die Flucht sich entziehen können, allein er that es nicht<sup>2)</sup>.

3. Ausser der Competenz des Gesetzgebers und der Möglichkeit des Gesetzinhaltes ist in dem Begriff eines giltigen Gesetzes noch eine dritte wesentliche Eigenschaft oder Bedingung enthalten, nämlich die Promulgation. *Lex est rationis ordinatio, ab eo, qui curam communitatis habet, promulgata.* Unter Promulgation versteht man die von der legitimen Autorität an die Untergebenen erlassene Bekanntgabe des Gesetzes. Sie ist eine so wesentliche Eigenschaft eines wahren und giltigen Gesetzes, dass ohne sie ein solches gar nicht zustande kommen kann. Natürlich, das Gesetz soll ja eine allgemeine Norm und Regel sein, nach der sich die Gesellschaft, für die es bestimmt ist, in ihren Handlungen zu richten hat. Eine solche allgemeine Regel des Handelns kann aber das Gesetz nicht sein, wenn es nicht in der Weise veröffentlicht wird, dass es von der Gesellschaft erkannt und darum auch beobachtet werden kann<sup>3)</sup>. Mag daher ein Gesetz

<sup>1)</sup> Dasselbst 16, 25—40.

<sup>2)</sup> Euseb. hist. eccl. lib. IV. c. 15. Dr. Sepp scheint jenen deutschen Bischöfen, welche durch Auswanderung sich der Gefangensetzung entzogen haben, dieses sehr zu verargen und es ihnen als eine Verletzung ihrer Hirtenpflicht anzurechnen; denn in seinem Buche; »Görres und seine Zeitgenossen«, Nördlingen 1877, schreibt er: »Als er (Görres) schwärmte für Kirche und Hierarchie, dachte er sich . . . . die Bischöfe nicht als Flüchtlinge von ihren Stühlen, wenn die polizeiliche Internirung droht.« Seite 512. Und doch thaten dieselben nichts anderes, als was die oben angeführten apostolischen Männer thaten und was auch nach dem Zeugnis des nämlichen Dr. Sepp Görres ebenfalls that. Auf seiner Flucht gab dieser 20. Jan. 1820 die Erklärung: »Ich will kein Narr sein, dass ich mich diesen Polizeischindersknechten zum Abmergeln in die Hände gebe.« Und Dr. Sepp setzt dieser Erklärung die wahren Worte bei: »Der Gerechtigkeit willen Verfolgung zu leiden, ist auch ein Tugendwerk.« Ebenda Vorwort Seite XXI. Wenn nun die deutschen Bischöfe dieses thaten, warum soll es bei ihnen kein Tugendwerk, sondern Feigheit und Mangel an Hirtenpflicht sein? Sie hatten hiezu die triftigsten Gründe; denn aus dem Orte der Verbannung konnten sie immerhin ihres Hirtenamtes besser walten, als aus der Gefängniszelle. Zudem verletzten sie niemand, indem sie sich der polizeilichen Internirung entzogen, sondern machten von einem unzweifelhaften Rechte Gebrauch. *Qui jure suo utitur, neminem laedit.*

<sup>3)</sup> *Lex imponitur aliis per modum regulae et mensurae; regula autem et mensura imponitur per hoc, quod applicatur his quae regulantur et mensurantur. Unde ad hoc quod lex virtutem obligandi obtineat, quod est proprium legis, oportet quod applicetur hominibus, qui secundum eam regulari debent. Talis autem applicatio fit per hoc quod in notitiam eorum deducitur ex ipsa promulgatione*

noch so sorgsam entworfen und durchberathen, in Worte gefasst und gedruckt und auf hundert Wegen den Unterthanen zur Kenntnis gelangt sein, so hat es doch noch keine bindende Kraft, so lange es von der legitimen Autorität nicht öffentlich bekannt gemacht (promulgirt) worden ist. Daher ist auch derjenige, welcher von einem bereits durchberathenen und bestätigten, aber noch nicht gehörig promulgirten Gesetze auf Privatwegen Kenntnis erhalten hat, nicht verpflichtet, es zu beobachten, und wenn er vor dessen Promulgation gegen die Bestimmungen desselben handelt, kann, und wird ihm dieses vor Gott und den Menschen nicht zu Schuld gerechnet werden. Einem nicht promulgirten Gesetze gegenüber bleibt die Freiheit der Unterthanen vollständig aufrecht. Das Gleiche muss auch von einem Gesetze gesagt werden, dessen Promulgation zweifelhaft ist, weil eine zweifelhafte Promulgation das Gesetz selbst zweifelhaft macht und ein zweifelhaftes Gesetz den Unterthanen im Besitz seiner Freiheit nicht stören und ihm keine Verbindlichkeit auflegen kann nach den bekannten Sätzen: *In dubio est melior conditio possidentis. Non est imponenda obligatio, nisi de ea certo constet.*

Was nun die Art und Weise betrifft, wie diese Promulgation geschehen müsse, so ist sie an eine bestimmte Regel nicht gebunden, sondern bestimmt sich nach der Gewohnheit eines Landes oder nach dem Willen des Gesetzgebers. Namentlich braucht sie nicht unter besonderen Feierlichkeiten vorgenommen zu werden. Es genügt, wenn sie, sei es mündlich oder schriftlich, so statt hat, dass das Gesetz zur Kenntnis derjenigen gelangen kann, für die es eine bindende Regel des Handelns sein soll, oder die sonst verpflichtet sind, den Willen des Gesetzgebers kennen zu lernen. Auch ist zu seiner Giltigkeit nicht nothwendig, dass es jedem einzelnen Unterthanen eigens insinuirt werde; sonst würde es wohl kein Gesetz geben, das allgemeine Giltigkeit hätte, da es immer solche geben wird, welche von dem Gesetze keine Kenntnis erhalten. Es ist vollkommen zureichend, wenn die Promulgation im Centrum der Gesellschaft, am Sitze der Regierung oder durch die öffentlichen Amts- und Regierungsblätter geschieht. Denn die zu einem giltigen Gesetze nothwendige Promulgation besteht nicht in der Bekanntgabe des Gesetzes an verschiedenen und bestimmten Orten und an jeden einzelnen Unterthanen (*divulgatio*), sondern

*Unde promulgatio ipsa necessaria est ad hoc quod lex habeat suam virtutem. S. Thom. I. II. qu. 90. art. 4.*

Das Nämliche lehren auch die Juristen: »Wie das Gesetz nur durch den Willen des Gesetzgebers, welcher Wille als der ideale Wille der ganzen Staatsgenossenschaft gedacht werden muss, seine Geltung hat, so hat es dieselbe auch nur von dem Augenblicke an, wo dieser Wille ausgesprochen und den einzelnen Mitgliedern des Staates bekannt gemacht worden ist. So Günther im Rechtslexicon von Dr. Julius Weiske, 4. Bd. Seite 713. Artikel Gesetz,

in dem öffentlich ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers: „Dies ist Gesetz.“ Dies kann an einem Orte geschehen. Mithin muss es genügen, wenn das Gesetz an einem öffentlichen Orte publicirt wird, wofern der Gesetzgeber dessen Inkrafttreten nicht ausdrücklich von der Bekanntmachung desselben an einzelnen Orten abhängig macht, wie dies der Fall war bei der Verkündigung der tridentinischen Reformdecrete bezüglich der Ehe, deren Bestimmungen nach der ausdrücklichen Erklärung des Papstes nur in jenen Pfarreien Gesetzeskraft haben sollten, in denen sie verkündet wurden<sup>1)</sup> Demnach brauchen allgemeine Kirchengesetze, um Geltung zu erlangen, nur in Rom in der herkömmlichen Weise und nicht zugleich auch in den einzelnen Diöcesen und Pfarreien publicirt zu werden.<sup>2)</sup> Diese Ansicht wurde zwar, namentlich von gallicanisch gesinnten Theologen, heftig bestritten;<sup>3)</sup> allein die constante Praxis der Kirche spricht ebenso entschieden dafür, wie die Natur der Sache selbst. Es gibt ja eine ungezählte Menge von päpstlichen Bullen und Decreten, welche volle Geltung haben, wiewohl sie nur in Rom promulgirt worden sind. Ueberdies geschieht es nicht selten, dass die Päpste ihren Gesetzen die Clausel beifügen: *Se intendere, sic publicatas ab omnibus, ad quos spectant, perinde habendas esse, ac si unicuique illorum personaliter intimatae essent vel exhibitae*<sup>4)</sup>. Wenn sie wollen, dass ihre Gesetze in den einzelnen Diöcesen promulgirt werden und erst von dem Augenblicke dieser speziellen Promulgation an Gesetzeskraft erhalten sollen, so erklären sie dieses besonders, woraus gleichfalls erhellt, dass ausser diesen Fällen eine besondere Pro-

<sup>1)</sup> Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. 1. de reform. matr.

<sup>2)</sup> »Eine bestimmte Form der Publication besteht nicht; herkömmlich werden aber die Erlasse, welche allgemeine Geltung haben sollen, zu Rom durch Verlesen und Anschlag auf bestimmten Plätzen und an Kirchenthüren (ad valvas basilicae Vaticanae, ecclesiae Lateranensis, cancellariae apostolicae, in loco solito Campi Florae) publicirt. Ist diese Publication pro urbe et orbe oder eine andere öffentliche Bekanntmachung erfolgt, welche die Möglichkeit bietet, dass man allenthalben sich Kenntniss des Gesetzes verschaffen könne: so erlangt das Gesetz sofort Kraft, insofern es keinen besonderen Anhaltspunkt seiner Geltung festsetzt.« Schulte, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes 2. Auflage. Seite 352.

<sup>3)</sup> So schreibt z. B. Jean Pontas, Doctor des canonischen Rechtes an der theologischen Facultät zu Paris: »Ce n'est pas assez qu'une loi qui regarde l'Eglise en général, soit seulement publiée à Rome, quoiqu'en disent les Docteurs ultramontains (!), nous avons en France un usage contraire, qui est de ne reconnaître pour loi obligatoire aucune semblable constitution, quoique publiée à Rome dans toutes les formes et avec toutes les formalités requises, si elle n'est reçue et publiée dans le royaume par l'autorité royale.« Dict. de cas de conse. Paris 1715 art. Loi Nr. 2.

<sup>4)</sup> Bischof Hefele von Rottenburg hat bei Mittheilung des authentischen Textes der dogmatischen Constitutionen des vaticanischen Concils ausdrücklich erklärt, dass er diese Mittheilung nicht in der Meinung mache: »als ob der obligatorische Charakter allgemein kirchlicher Decrete von ihrer Verkündigung durch die einzelnen Diöcesanbischöfe abhängt.«

mulgation in den einzelnen Diöcesen oder Pfarreien nicht nothwendig ist. Was von den Kirchengesetzen, das gilt in gleicher Weise auch von den Staatsgesetzen. Auch diese erlangen ihre Verbindlichkeit, wenn sie an einem öffentlichen, von dem Gesetze oder von der Gewohnheit oder von dem Willen des Gesetzgebers bestimmten Orte publicirt werden.

Bezüglich der Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an ein promulgirtes Gesetz in Kraft treten soll, ist zunächst darauf zu sehen, ob bei der Promulgation desselben ein solcher bestimmt worden ist oder nicht. Wie nämlich der Umfang der Verbindlichkeit eines Gesetzes vom Willen des Gesetzgebers abhängt, so kann auch die Zeit des Eintritts der Verbindlichkeit desselben durch den Gesetzgeber bestimmt werden, wie dies in der That bei grösseren, umfangreicheren Gesetzen beinahe in der Regel geschieht. So hat Pius V. erklärt, dass die Decrete des Concils von Trient erst drei Monate nach Beendigung desselben und das Reformdecret desselben Concils über die Form der Eheschliessung erst dreissig Tage nach dessen Verkündigung in den einzelnen Pfarreien in Kraft treten sollen. Wo nun ein solcher Zeitpunkt bestimmt ist, erhält ein Gesetz erst von diesem an Geltung und ist vor demselben niemand an jenes gebunden. Mag daher ein Gesetz noch so feierlich publicirt worden und sämmtlichen Unterthanen zur Kenntnis gelangt sein, so erheischt es doch vor Eintritt des bestimmten Zeitpunktes von Seite der Unterthanen keine Befolgung und zieht das Zuwiderhandeln gegen dasselbe weder Schuld noch Strafe nach sich. Ist dagegen ein Gesetz ganz einfach, ohne Bestimmung der Zeit seines Inkrafttretens publicirt worden, so hat es auch vom Augenblicke seiner Promulgation an allgemeine Geltung, da nach dem Naturgesetze zu seiner Verbindlichkeit ausser den bereits erörterten Erfordernissen nichts anderes mehr nothwendig ist, als dass es wirklich publicirt worden ist. *Leges instituuntur, cum promulgantur.*<sup>1)</sup> Selbstverständlich ist dies um so mehr der Fall, wenn der Gesetzgeber ausdrücklich erklärt, dass das von ihm erlassene Gesetz vom Augenblicke der Promulgation an in Kraft trete.

Diese Ansicht ist jedoch nicht ohne Widerspruch geblieben und wird noch immer bekämpft. Man macht gegen sie geltend, dass es nicht in der Gewalt des Gesetzgebers liege, zu bestimmen, dass ein Gesetz schon vom Augenblicke seiner Bekanntmachung an für den ganzen, oft sehr ausgedehnten Jurisdictionsbereich in Kraft trete. Denn damit ein Gesetz wirklich bindende Kraft erhalte, sei dessen Kenntnis nothwendig, indem das, was man nicht kenne, eine bindende Regel des Handelns nicht sein könne; es sei jedoch unmöglich, dass ein an einem einzigen Orte pro-

<sup>1)</sup> Grat. Dist. IV. c. in istis.

mulgirtes Gesetz sogleich nach der Promulgation im ganzen Jurisdictionbezirk allen Unterthanen zur Kenntniss gelange, und darum könne es auch sogleich nach seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht wirksam werden, vielmehr fordere die Natur der Sache noch eine Zeit, die hinreichend genug sei, um das promulgirte Gesetz sämmtlichen Unterthanen zur Kenntniss gelangen zu lassen. Was zudem die weltlichen Gesetze betreffe, so bestimme eine Novelle Justinians,<sup>1)</sup> dass ein Gesetz erst zwei Monate nach seiner Promulgation Geltung erlangen soll.

Obschon nun beide Ansichten sich auf das entschiedenste zu widersprechen scheinen, so lassen sie sich doch ohne Schwierigkeit ausgleichen. Man braucht nur zwischen objectiver und subjectiver Geltung oder zwischen Giltigkeit quoad forum externum und forum internum zu unterscheiden. Ein Gesetz, welches sonst alle nöthigen Eigenschaften hat, erlangt in Folge seiner Promulgation objective Obligationskraft, weil es alle Bedingungen eines wahren Gesetzes erfüllt und ein wahres Gesetz schon seiner Natur nach verbindende Kraft hat. Wer mit der Unkenntnis eines Gesetzes, dessen Bekanntmachung ausser Zweifel ist, sich entschuldigen will, der hat in foro externo die Vermuthung gegen sich und ihm obliegt das onus probandi.<sup>2)</sup>

Während aber ein gebörig promulgirtes Gesetz allen gegenüber, für die es bestimmt ist, objective Geltung hat, erhält es für den einzelnen subjective Giltigkeit oder moralische, im Gewissen bindende Kraft erst dann, wenn derselbe zur Kenntniss der rechtlichen Existenz desselben gelangt ist oder gelangen konnte. Mag auch derjenige, welcher aus Unkenntnis ein promulgirtes und rechtsverbindliches Gesetz übertreten hat, in foro externo, von dem äusseren Strafrichter, zur Verantwortung gezogen und als

<sup>1)</sup> Nov. 66. c. 1. Ut novae constitutiones.

<sup>2)</sup> »Man pflegt indess, sagt Heimbach, soferne particulare Landesgesetze oder Statuten in Frage sind, zu unterscheiden, ob eigentliche Unterthanen oder ob Fremde, welche nur auf kurze Zeit sich in einem Lande oder in einer Stadt aufhalten, aus Unwissenheit dagegen gefehlt haben. Im ersten Falle verdient die zur Entschuldigung vorgeschützte Unwissenheit weder Glauben noch Aufmerksamkeit. Im letzteren Falle wird zwar häufig angenommen, dass der Fremde die Vermuthung der Unbekanntschaft mit dem Gesetze für sich habe; allein dies ist in dieser Allgemeinheit gewiss nicht richtig. Denn die Unbekanntschaft des Fremden verdient dann gewiss keine Berücksichtigung, wenn etwa sein besonderer Zustand oder das Gewerbe, welches er treibt, ihn schon an sich verpflichteten, sich mit den einschlagenden Gesetzen bekannt zu machen. Nur dies lässt sich mit Bestimmtheit behaupten, dass Polizeigesetze, worin Einrichtungen, welche in andern Staaten nicht oder nicht in dieser Weise bestehen, getroffen und die Uebertretung dieser Gesetze mit Strafe bedroht sind, auf den sie aus Unbekanntschaft mit dem Gesetze übertretenden Fremden nicht angewendet werden, und es beruht dies auch wohl mehr auf Gründen der Billigkeit, als dass es als Rechtsregel aufgestellt werden könnte. Allgemeine Encyclopädie von Ersch und Gruber. Art. Gesetz, Seite 33.

Verletzer des Gesetzes behandelt werden; in foro interno, vor Gott und seinem Gewissen ist er frei von Schuld und Sünde. Denn auf dem moralischen Gebiete gibt es ohne direkt oder indirekt freie Willenszustimmung keine moralische Zurechnung. Die Willenszustimmung setzt aber Kenntniss voraus: *Non est volitum, quod non est cognitum*. Wer demnach aus unverschuldeter Unwissenheit ein bereits in Kraft getretenes Gesetz übertritt, dem kann diese bloss materielle Uebertretung nicht zur Sünde gerechnet werden, jedoch nicht etwa *ex defectu legis*, welches ja schon durch die Promulgation vollständig geworden ist und objectiv bindende Kraft erlangt hat, sondern *ex defectu cognitionis* von Seite dessen, der es übertreten hat.<sup>1)</sup> Während der Jurist im äusseren Gerichtsforum zur Begründung einer strafbaren Handlung zuerst und zumeist die äussere That, insoferne sie dem Gesetze zuwider läuft, ins Auge fasst, geht der Moralist auf die Quelle der Handlung, auf die Erkenntnis und auf den Willen zurück, und während jener sein Schuldig über jeden spricht, der das bestehende Gesetz übertreten hat oder wenigstens nicht nachweisen kann, dass er es aus gänzlich unverschuldeter Unkenntnis übertreten hat, verurtheilt dieser nur denjenigen, der es mit Wissen und Willen, direkt oder indirekt freiwillig gethan hat. Somit haben beide Ansichten und Behauptungen ihre eigenthümliche Berechtigung: man kann behaupten, dass das Gesetz schon in der Promulgation, aber auch, dass es erst bei seiner Kenntnissnahme von Seite der einzelnen Geltung und bindende Kraft erlange. Durch die Promulgation erlangt es objective (juridische), durch die Kenntnissnahme subjective (moralische) Verbindlichkeit, oder wie Suarez sich ausdrückt: *Lex obligat ignorantis quoad sufficientiam, non quoad efficaciam.*<sup>2)</sup> Wird jemand, weil er ein in Folge der Promulgation rechtsverbindliches Gesetz aus unverschuldeter Unkenntnis übertreten hat, als Verletzer desselben in foro externo gestraft, so ist das allerdings hart. Indess befindet er sich in keiner schlimmeren Lage, als derjenige, welcher zum Erben einer Verlassenschaft eingesetzt wurde, aber der Erbschaft verlustig wird, weil der Testator aus Unkenntnis des Gesetzes das Testament nicht in der gesetzlichen Form abgefasst hat, oder als derjenige, welcher kraft des Verjährungsgesetzes ein Gut oder ein Recht verliert, weil er das Gesetz der Verjährung nicht kannte oder nicht wusste, dass ein anderer die vom Gesetze festgesetzte Verjährungsfrist hindurch sein Recht bona fide ausgeübt oder sein Gut besessen habe. Den Schmerz über die wegen unfreiwilliger Gesetzesübertretung erlittene Strafe mag das Bewusstsein einiger-

<sup>1)</sup> *Nullus ligatur per praeceptum aliquod, nisi mediante scientia illius praecepti.* St. Thomas. De verit. qu. 17. a. 13.

<sup>2)</sup> De lege hum. cap. XVIII. n. 11.

massen lindern, vor Gott und dem Gewissen von der Schuld und Sünde der Uebertretung des Gesetzes frei zu sein. Was die Berufung auf die allegirte Novelle Justinians betrifft, gemäss welcher ein Gesetz erst zwei Monate nach seiner Promulgation in Kraft trete, so ist sie durchaus nicht zutreffend, da die angezogene Stelle keine allgemeine Regel enthält, sondern sich lediglich auf die Verordnungen über die Testamente beschränkt und nur die Berufung auf Unkenntnis des fraglichen Gesetzes nach zwei Monaten ausschliesst.<sup>1)</sup> Indess wenn man auch annehmen wollte, dass ein Gesetz erst zwei Monate nach seiner Promulgation Giltigkeit erhalte, so würde dadurch die Schwierigkeit der Frage bezüglich des Eintritts der moralischen oder Gewissensverbindlichkeit desselben nicht gehoben sein; denn nach Ablauf von zwei Monaten kann es ja immer noch Unterthanen geben, die von der Promulgation des Gesetzes keine Kenntnis haben. Bezüglich dieser bleibt die vorhin erörterte Frage bestehen, ob sie nach Ablauf der zwei Monate an das promulgirte, aber nicht gekannte Gesetz gebunden seien.

Aber wie, wenn ein promulgirtes Gesetz von denjenigen, für die es bestimmt ist, nicht angenommen wird, erlangt es auch in diesem Falle Geltung und bindende Kraft, oder mit anderen Worten: ist zur Giltigkeit eines Gesetzes ausser der Promulgation auch noch die Annahme (*acceptatio*) desselben von Seite der Untergebenen wesentlich nothwendig? Diese in der letzteren Form gestellte Frage muss im allgemeinen entschieden verneint werden. Die Annahme eines Gesetzes von Seite der Unterthanen gehört nicht zum Begriff eines gültigen Gesetzes. Sobald jemand in den factischen Besitz der gesetzgebenden Gewalt gelangt ist, hat er auch das Recht Gesetze zu geben und seine Unterthanen zur Annahme derselben zu verpflichten. Die gesetzgebende Gewalt wäre in seinen Händen völlig unwirksam und unnütz, wenn er die Unterthanen nicht zur Annahme und Befolgung der Gesetze verpflichten könnte; und würde man die Giltigkeit der Gesetze von der *Acceptation* des Volkes abhängig machen, so würde das Verhältnis zwischen Regierenden und Regierten gänzlich verkehrt: die gesetzgebende Gewalt läge dann nicht beim Gesetzgeber, sondern beim Volke; die Regierenden würden zu den Regierten, die Unterthanen zu den Befehlenden werden.<sup>2)</sup> Ueberdies ist es eine constante Praxis, dass die Obrigkeit die Untergebenen

<sup>1)</sup> Heimbach in der Allg. Encyclopädie von Ersch und Gruber. Art. Gesetz.

<sup>2)</sup> *Dico breviter acceptationem subditorum non esse de ratione legis, nec formaliter convenire alicui legi; imo quodammodo cum illius ratione pugnare; nam de ratione legis est, ut vim habeat obligandi; si autem pendeat ex acceptatione subditorum, jam non tam ipsa obligaret, quam ipsi subditi voluntarie se submitterent legi.* Suarez, de natura legis, c. 11. n. 7.

zur Annahme und Beobachtung der Gesetze anhält und die Dawiderhandelnden straft; dies aber setzt die Verpflichtung zur Annahme derselben voraus, weil ohne solche die Strafe ungerecht wäre. Diejenigen sündigen demnach, welche ein hinlänglich promulgirtes und mit den sonstigen nöthigen Eigenschaften ausgestattetes Gesetz nicht befolgen, weil sie es nicht annehmen wollen. Sie widersetzen sich der legitimen Gewalt und damit der Anordnung Gottes.<sup>1)</sup>

Die entgegengesetzte, von einigen Moralisten und Juristen vertretene Ansicht, dass die Giltigkeit und Verbindlichkeit der Gesetze von der Annahme derselben bedingt sei, ist ebenso falsch als verderblich. Sie ist falsch, wie das Princip, auf dem sie ruht. Sie geht nämlich von der Theorie der Volkssouveränität aus, gemäss welcher die gesetzgebende Gewalt ursprünglich im Volke ruht und von diesem auf die Obrigkeit übertragen worden ist.<sup>2)</sup> Nun aber ist es eine unantastbare Lehre des Christenthums, dass alle Gewalt, mithin auch die gesetzgebende, in Gott und nicht im Volke ihren Ursprung habe. Mag auch das Volk die Träger der

1) Papst Alexander VII. hat unterm 24. September 1665 den Satz verworfen: *Populus non peccat, etiamsi absque ulla causa non recipiat legem a principe promulgatam.*

2) Diese Theorie ist keineswegs eine Erfindung der neueren Zeit. »Der Gedanke, dass alle Staatsgewalt im Volke ruht und von diesem auf dem Wege des Vertrags dem gewählten Herrscher übergeben wird, um die Zurückführung der staatlichen Existenz überhaupt auf dieses Verhältnis, gehört dem griechisch-römischen Alterthume an, welches durch die Vorherrschaft der republikanischen Staatsform nothwendig auf die Lehre von souveränen Volk geführt werden musste.« (Bezold, die Lehre von der Volkssouveränität während des Mittelalters, in Sybels historischer Zeitschrift 1876. 36. Bd. Seite 315.) Diese Anschauung wurde auch im Mittelalter von mehreren, den verschiedensten Richtungen angehörenden Männern, von Philosophen und Juristen, von Geistlichen und Laien, getheilt und später (1761) von J. J. Rousseau in seinem Werke *du contract social* aufs neue mit allen bis auf die äusserste Spitze getriebenen Consequenzen ausgebildet und vertheidigt. Wenn Trendelenburg (*Naturrecht*. 2. Auflage Seite 248) nach dem Vorgange L. Ranke's behauptet, dass »diese Lehre in neuerer Zeit zuerst von den Jesuiten, namentlich Bellarmin und Mariana, ausgebildet worden ist,« so ist er in einem Irrthum befangen. Wohl lehrte Bellarmin und mit und nach ihm andere Jesuiten, namentlich auch der ebenso fromme, als speculativ und dialectisch gewandte Suarez, dass die Gewalt unmittelbar von Gott dem Volke gegeben sei und von diesem der Obrigkeit, welchen Namen sie auch tragen möge, übertragen werde. (Bellarmin. *Controv.* Tom. II. lib. III. c. 6. *de laicis*. Cf. Suarez *de lege hum.* c. 3. n. 4—6.) Ist auch diese Ansicht nicht durchweg correct, so ist sie doch *toto coelo* verschieden von der antiken und modernen Auffassung der Volkssouveränität. Denn während nach jener die Gewalt von Gott ist, kommt sie nach dieser lediglich von den Menschen; während sie nach der ersten von Gott der Gesellschaft (*multitudini*) mitgetheilt wird, wird sie nach der andern von den Menschen bei der Eingehung der Gesellschaft verabredet und geschaffen; und während sie nach der ersten von der Gesellschaft auf die Obrigkeit aus Nothwendigkeit kraft eines natürlichen oder göttlichen Gesetzes übertragen wird, wird sie nach der zweiten vom Volke oder von der Gesellschaft der Obrigkeit vertragsweise mitgetheilt.

gesetzgebenden Gewalt selbst wählen oder durch seine gewählten Vertreter an dem Werke der Gesetzgebung Theil nehmen, so folgt daraus noch nicht, dass das Volk Urheber und Inhaber der Gewalt sei. Von einer Sache Gebrauch machen können, heisst noch nicht Urheber derselben sein. Der eigentliche Urheber der gesetzgebenden Gewalt ist Gott; durch ihn erlassen die Fürsten ihre Gesetze.<sup>1)</sup> Wenn aber die gesetzgebende Gewalt von Gott und nicht vom Volke ist, dann kann es diesem nicht freistehen, ob es die Anordnungen desselben annehmen will oder nicht. Die Ansicht, als ob die Giltigkeit der Gesetze von der Annahme des Volkes abhinge, ist nicht nur falsch, sondern auch höchst bedenklich und gefährlich. Würde sie allgemeine Zustimmung und Durchführung finden, so wäre es um alle Ordnung in der staatlichen Gesellschaft geschehen, Revolution und Anarchie würden permanent werden.

Aus dem Gesagten folgt, dass die Untergebenen im Gewissen verpflichtet sind, die auf legitime Weise promulgirten Gesetze anzunehmen und zu befolgen, wofern sie sonst gerecht und sittlich sind. Dies gilt unzweifelhaft von den durch den Papst erlassenen Gesetzen, da dieser die gesetzgebende Gewalt für den ganzen christlichen Erdkreis unmittelbar von Jesus Christus selbst erhalten hat mit den Worten: „Was du auf Erden binden wirst, wird auch im Himmel gebunden sein“<sup>2)</sup> und „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe“<sup>3)</sup>. Das Gleiche gilt von den Gesetzen der Bischöfe, welche die nämliche gesetzgebende Gewalt für ihre respectiven Diöcesen vom Heilande erhalten haben und welche „der hl. Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren“<sup>4)</sup>. Aber auch von den bürgerlichen Gesetzen muss dasselbe gesagt werden, da wie bereits gezeigt wurde, die weltlichen Gesetzgeber ihre Gewalt nicht von dem Volke, sondern kraft eines natürlichen Gesetzes von Gott erhalten haben.<sup>5)</sup>

Damit will jedoch keineswegs gesagt sein, dass die Pflicht des Gehorsams eine blinde sei. Würde ein Bischof aus vernünftig giltigen Gründen dafür halten, dass eine vom päpstlichen Stuhle erlassene Disciplinavorschrift aus besonderen örtlichen Verhältnissen, welche der Papst nicht kennen oder sich gegenwärtig halten kann, für seine Diöcese nicht passend sei und eher schaden als nützen könnte, so hat er nicht bloss das Recht, sondern

<sup>1)</sup> Per me reges regnant et legis conditores justa decernunt. Prov. 8, 15.  
Der hl. Thomas lehrt ausdrücklich: Obedire superiori debitum est secundum divinum ordinem rebus inditum II. II. qu. 104. a. 2.

<sup>2)</sup> Matth. 18, 18.

<sup>3)</sup> Joh. 21, 15, 17.

<sup>4)</sup> Apostelgeschichte 20, 28.

<sup>5)</sup> Non est potestas nisi a Deo; quae autem sunt, a Deo ordinatae sunt.  
Rom. 13, 1.

auch die Pflicht, die Angelegenheit dem päpstlichen Stuhle vorzustellen und unter Angabe der Gründe um Aufhebung der betreffenden Vorschrift zu bitten. Unterdessen darf er die Anwendung derselben bis zum Einlauf der Entscheidung aussetzen. Geht diese dahin, dass die vorgebrachten Gründe zur Ausserkraftsetzung der betreffenden Vorschrift nicht hinreichend seien und diese aufrecht erhalten werde, so muss er sich dieser Entscheidung unterwerfen, und die Vorschrift tritt sogleich in Kraft. Wenn aber gar keine Entscheidung erfolgt und nicht auf Vollzug der Vorschrift gedrungen wird, so darf der Bischof sich von derselben für dispensirt erachten, wenn er anders die Gewissheit hat, dass seine Bittvorstellung an ihre Adresse gelangt ist. Das Recht solcher Vorstellungen kann sich jedoch nur auf Disciplinär-Vorschriften erstrecken, nicht aber auch auf dogmatische Constitutionen, noch auch auf Gesetze, welche schon die allgemeine Anwendung nothwendig bedingen oder nach dem Willen des Gesetzgebers ihrer Natur wegen allgemein gelten sollen, oder endlich als authentische Interpretationen oder kraft ausdrücklicher Erklärung auszuführen sind<sup>1)</sup>.

Ueberdies kann es geschehen, dass ein bereits publicirtes Gesetz durch Nichtbefolgung von Seite des grösseren und besseren Theiles des Volkes seine Verbindlichkeit verliert. In welchen Fällen dieses eintritt, hängt zumeist davon ab, ob der Gesetzgeber von der Nichtbefolgung des Gesetzes Kenntnis hat oder nicht. Weiss er davon und dringt er, obwohl er es leicht thun könnte, nicht auf den Vollzug des Gesetzes, so verliert dieses seine Verbindlichkeit. Diese Folge tritt jedoch nicht deswegen ein, weil das Gesetz nicht angenommen wurde, sondern weil der Gesetzgeber es stillschweigend zurücknimmt und ausser Kraft setzt<sup>2)</sup>. Wenn jedoch der Gesetzgeber die widerstrebenden Unterthanen zur Beobachtung des Gesetzes anhält und die Uebertreter desselben straft, dann behält es, wenn es sonst gerecht und sittlich ist, seine volle Verbindlichkeit und muss es der Einzelne aus Gewissenspflicht beobachten, auch wenn der grössere Theil des Volkes es nicht befolgen sollte. Denn der Gesetzgeber will das Gesetz aufrecht erhalten und die natürliche Vernunft fordert, dass im Falle einer Trennung das einzelne Glied mehr dem Gebote des Hauptes als dem der übrigen Glieder folge. Hat der Gesetzgeber keine Kenntnis davon, dass sein Gesetz von dem grösseren Theile der Unterthanen nicht befolgt wird, so bleibt es bis zum Endtermin der gesetzlichen Ver-

<sup>1)</sup> Schulte a. a. O. Seite 354.

<sup>2)</sup> Tunc post paucos actus a superiore toleratos praesumitur, quod idem per hanc ipsam convenientiam suam legem tacito revocet, nolique ea obstringere communitatem, cui displicet. Bened. XIV. De Syn. dioec. lib. XIII. c. 5. n. 3.

jährungszeit von zehn Jahren <sup>1)</sup> in Kraft, tritt aber nach demselben durch die eingetretene gegentheilige Gewohnheit ausser Wirksamkeit.

Dies sind, in Kürze dargestellt, die Grundsätze der katholischen Moralthologie über die Gewissensverpflichtung der menschlichen Gesetze. Dem freundlichen Leser bleibt es nun überlassen, vorurtheilsfrei zu untersuchen und zu entscheiden, ob und in wie weit die Gesetzgebungspraxis mit diesen Grundsätzen in einem harmonischen oder disharmonischen Verhältnisse steht.

## De vera aetate Liturgiarum Ambrosianae, Gallicae et Gothicae.

Auctore R. P. D. Francisco Beda Plaine, O. S. B.

(Appendix ad articulum eiusdem auctoris: De Canonis Missae Apostolicitate etc. vide fasc. I., II. et III. h. ai.)

Ecclesia catholica incoepit ab unitate Liturgica, saltem quoad essentialia relate ad formas Eucharistiae et aliorum sacramentorum. Nam Apostoli, ante eorum separationem, eodem modo celebrare debebant fractionem panis, eodemque modo administrabant Baptismum et alia sacramenta, tum ad bonum ordinem, tum ad vitandum scandalum. Haec unitas vero non disparuit statim ac Christi discipuli ab invicem sunt divisi, orbem terrarum inter se partientes, sed potius transmitti debuit diversis regionibus, quae luce veritatis tunc temporis illustratae fuerunt. Immo etiam meo iudicio non graviter alterari debuit, quamdiu viguit lex secreti, id est per quatuor priora Ecclesiae secula, ut eruitur ex ipsa lege secreti, quae exigebat uniformitatem ex parte episcoporum et sacerdotum et insuper ex testimoniis supra allatis Basillii et Cyrilli Hierosolymitani pro Oriente <sup>2)</sup> et Sanctorum Augustini, Innocentii et Coelestini pro Occidente. Quocirca asserui cum multa fiducia Canonem Missae Romanum vim legis habuisse ubique nostri Occidentis initio quinti seculi, sed mihi opponitur sententia auctorum, qui opinantur Liturgias Ambrosianam, Gallicam et Gothicam incoepisse quarto seculo mediante, si non antea, illasque principaliter ortas esse ex Liturgiis Orientalibus non ex Liturgia aut Canone Romanis. Quocirca nunc requiram utrum talis opinio rerum veritati sit conformis, an potius omnino contraria. De ritu tamen Am-

<sup>1)</sup> Manche Canonisten und Moralisten verlangen vierzig Jahre zur Ausserkraftsetzung kirchlicher Gesetze vermöge einer gegentheiligen Gewohnheit. Mehrere dagegen, unter denen auch Benedict XIV. (De syn. dioecesis. lib. XIII. cap. 5 n. 4.) sich befindet, sagen, dass wie für die bürgerlichen so auch für die kirchlichen Gesetze zehn Jahre hinreichend seien.

<sup>2)</sup> Si mihi objicerentur ritus et consuetudines, qui indicantur in libro de Doctrina apostolorum, in Constitutionibus apostolicis, in Peregrinatione Silviae Romanae et similibus, responderem in his non agi de forma Eucharistiae seu aliorum sacramentorum: de qua re unice ego nunc loquor.